



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Finanzen
z. Hd. [REDACTED]
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner:
[REDACTED]
Tel.: 069/154090-
Fax: 069/154090-
[REDACTED]
@bvi.de

23. Dezember 2010

**§ 18 Abs. 21 InvStG i.d.F. des OGAW-IV-UmsG (Regierungsentwurf)
Billigkeitsregelung für indexorientierte Investmentfonds**

Sehr geehrter [REDACTED],

wir bitten Sie, mittels BMF-Schreiben eine Billigkeitsregelung zu erlassen, wonach Investmentfonds, die nach den Vertragsbedingungen verpflichtet sind, in deutsche Aktien kurz vor dem Ausschüttungstichtag zu investieren, entgegen § 18 Abs. 21 InvStG i.d.F. des OGAW-IV-UmsG (Regierungsentwurf) die Kapitalertragsteuer nach § 11 Abs. 2 Satz 2 InvStG zu erstatten ist, auch wenn im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses kein zivilrechtliches Eigentum an den betreffenden Aktien besteht.

Nach der Gesetzesbegründung geht der Gesetzgeber davon aus, dass Investmentfonds sich auf die neue Sachlage einstellen können und Käufe von deutschen Aktien in 2011 kurz vor dem Dividendenstichtag unterlassen können.

Ungeachtet der damit kurzfristig entstehenden technischen Probleme scheint die Annahme des Gesetzgebers grundsätzlich zutreffend zu sein.

Für solche Investmentfonds, die nach ihrer Anlagepolitik Anlagen in Aktien anhand eines Indexes oder einer Benchmark zu tätigen haben, ist dies allerdings nicht der Fall. Hier besteht insoweit kein Ermessen des Portfoliomanagers. Daher sind diese Investmentfonds auch praktisch nicht zur Absprache mit ausländischen Leerverkäufern geeignet.

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Thomas Richter
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

Seite 2 von 3 zum Schreiben vom 23. Dezember 2010



Von einem ETF, der den DAX nachbildet, werden das Anlageziel und die Anlagepolitik in den Vertragsbedingungen beispielsweise wie folgt beschrieben:

„Das Sondervermögen strebt als Anlageziel die Wertentwicklung an, die der Wertentwicklung des deutschen Aktienmarktes, dargestellt durch den DAX®, entspricht. Zu diesem Zweck wird eine exakte Nachbildung des Deutschen Aktienindex (DAX®) (Performance-Index) angestrebt, der die Aktientitel der 30 hinsichtlich Marktkapitalisierung und Börsenumsatz größten deutschen Unternehmen enthält. Die Erträge werden im Sondervermögen wieder angelegt.

Der DAX® bildet das Segment der größten und umsatzstärksten deutschen Aktienunternehmen ab und besteht aus Einzelwerten unterschiedlicher Branchen.

Der Duplizierungsgrad des Sondervermögens beträgt mindestens 95 %. Dies bedeutet, dass das Sondervermögen zu mindestens 95 % in Wertpapieren, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapieren, die auf diese Indexpapiere oder den Wertpapierindex begeben werden sowie in Derivaten investiert ist. Dabei ist bei der Nachbildung des Wertpapierindex im Sinne einer direkten Duplizierung des Wertpapierindex den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber anderen zur Indexnachbildung dienenden Vermögenswerten einzuräumen.“

Das DAX-Indexregelwerk der Deutschen Börse (http://dax-indices.com/DE/MediaLibrary/Document/Equity_L_6_14_d.pdf) enthält unter 3.6.1 die expliziten Regularien zum Dividendenreinvestment im DAX Performanceindex.

Danach besteht kein noch so gearteter Freiheitsgrad für das Timing der vorgegebenen Dividendenreinvestitionen. Jedes Dividendenreinvestment muss laut Indexregelwerk am Tag vor dem Dividenden-ex Termin erfolgen. Diese Wertpapier-Kauforders auf Xetra werden standardisiert immer mit Valuta t+2 ausgeführt. Das Erfüllungsgeschäft liegt also immer nach dem ex-Tag.

Jede Abweichung von diesem Indexprozedere (Wertpapierkäufe vorher oder auch nachher) führt ggf. zu einer Verletzung des Investitionsgrades

Seite 3 von 3 zum Schreiben vom 23. Dezember 2010



und/oder des Duplizierungsgrades und damit ggf. zu einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen. Hierdurch könnten wiederum Schadenersatzansprüche der Investoren entstehen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie konkret, im Billigkeitswege die Kapitalertragsteuererstattung zuzulassen, wenn Investmentfonds aufgrund der zum 31.12.2010 bestehenden Vertragsbedingungen die Anlagepolitik nach externen Ereignissen (z.B. Anpassung an einen anerkannten Index, Signale aus quantitativen Portfoliomodellen) ausrichten müssen und hierzu in deutsche Aktien kurz vor dem Ausschüttungstichtag investieren. Hiervon würden insbesondere deutsche Wertpapierindex-Fonds (vgl. § 63 InvG) sowie deutsche Investmentfonds, die aufgrund von mathematischen Modellen wie Trendfolgemodellen investieren, profitieren. Für Fonds, die nach dem 31.12.2010 aufgelegt werden, soll diese Regelung ebenfalls gelten, wenn die Anlagepolitik von o. g. externen Ereignissen bestimmt wird.

Im Übrigen bitten wir Sie um Bestätigung, dass das BMF-Schreiben vom 21.9.2010 zu Leerverkäufen von Aktien über den Dividendenstichtag für Investmentfonds, denen nach dem 31.12.2010 Dividenden oder Fondsausschüttungen zufließen, nicht mehr anzuwenden ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.



